

Zusammenfassung des Lärmmedizinisches Gutachten vom 22.03.2021

Prof. Dr. Thomas Münzel/Dr. Omar Hahad, Johannes Gutenberg-Universität Mainz - Zentrum für Kardiologie

Das Gutachten umfasst neuester Erkenntnisse aus aktuellster Lärmwirkungsforschung.

Allgemeiner Erkenntnisstand sei heute, dass insbesondere nächtlicher Fluglärm aufgrund seiner Besonderheiten gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zu schweren chronischen Erkrankungen zur Folge haben kann. Insbesondere nächtlicher Fluglärm mit seinen Spitzenpegeln ist kürzlich als Auslöser von plötzlichem Herztod bzw. Herzinfarkten von einer Schweizer Arbeitsgruppe festgestellt worden (Saucy et al., European Heart Journal 2020).

Zu den in Folge von Fluglärm festgestellten Krankheitsbildern gehören Schlafstörungen, Blutdrucksteigerungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Herzinfarkt, Herzschwäche, Herzrhythmusstörungen und Schlaganfall sowie Gefäßfunktionsstörungen und schweren Entzündungsreaktionen.

Ein Überschreiten von 33 dB(A) erhöht schon signifikant die Aufwachwahrscheinlichkeiten. Hauptsächlich verantwortlich für die durch Schlafstörungen bedingten Herzkreislauferkrankungen sind ein zu kurzer Schlaf bzw. ein häufig unterbrochener Schlaf. Die WHO empfiehlt 40 dBA außen als Limit, welche 25 dBA innen entsprechen)

In Kenntnis jüngster Schallmessdaten aus der Gemeinde Großkugel stellt Prof. Münzel fest, dass von diesen gemessenen Lärmereignissen erhebliche gesundheitliche Gefahren für betroffenen Anwohner ausgehen.

Aus gesundheitlichen Gründen schlägt Prof. Münzel für den Fortgang der Planungen für den Flughafen Leipzig/ Halle und im Interesse der Anwohner eine abgestufte Vorgehensweise vor:

1. Keine weiteren Erhöhungen der nächtlichen Lärmbelastung in Folge einer Erhöhung der Anzahl der nächtlichen Flugbewegungen
2. Eine sukzessive Rückführung der nächtlichen Lärmbelastung bis zur
3. Einhaltung eines maximalen nächtlichen Dauerschallpegels Außen von 40 dB(A), gemäß der Empfehlung der WHO - bis hin zu einem (entsprechend 25 dBA innen am Ohr bei gekipptem Fenster)
4. Generellen Nachtflugverbot von 22- 6 Uhr, welches der gesetzlich definierten Nachtruhe entspricht.

Als weitere sofortig umzusetzende Maßnahmen des aktiven Schallschutzes schlägt er vor:

- Einführung eines CDA Approaches/kontinuierlicher Abstieg
- Höher fliegen, steiler landen
- GPS gesteuerte Anflüge über bevölkerungsärmere Gebiete

Dies müssen auch umgehend in der neuen Novelle des Fluglärmschutzgesetzes berücksichtigt werden.